

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Februar 2009	Nr. 4
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der Saarbrücker Graduiertenschule für Informatik/Saarbrücken Graduate School of Computer Science der Universität des Saarlandes

14

**Regelung zur Organisation der
Saarbrücker Graduiertenschule für Informatik/
Saarbrücken Graduate School of Computer Science
der Universität des Saarlandes**

Das Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I – Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 6 und 25 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), nach Anhörung des Fakultätsrates folgende Regelung zur Organisation der Saarbrücker Graduiertenschule für Informatik der Universität des Saarlandes (UdS) beschlossen, die nach Abstimmung mit der Hochschulleitung und mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität des Saarlandes

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 UG unter der Verantwortung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I. Sie führt die Bezeichnung Saarbrücker Graduiertenschule für Informatik / Saarbrücken Graduate School of Computer Science (nachfolgend GS Informatik).

An der GS Informatik sind durch ihre Mitglieder neben der UdS auch das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI-INF), das Max-Planck-Institut für Softwaresysteme (MPI-SWS), und das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) beteiligt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die GS Informatik umfasst die gesamte zur Promotion in Informatik führende Ausbildung an der UdS.

(2) Ziel der GS Informatik ist es, eine hohe Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden zu gewährleisten, Anwerbebemühungen von erfolgsversprechenden Promotionskandidatinnen

und -kandidaten zu bündeln und den Standort Saarbrücken als international hoch anerkannte wissenschaftliche Ausbildungsstätte für Informatik nachhaltig weiter zu stärken. Sie befindet sich im internationalen Wettbewerb um die besten Studierenden und muss darin durch ihr Programm und ihre Arbeit bestehen.

§ 3

Organe

(1) Organe der GS Informatik sind:

- die Dozentenversammlung
- die Graduiertenversammlung
- der Vorstand
- die Direktorin/der Direktor der GS Informatik
- der Auswahlausschuss
- der Fortschrittsausschuss
- der Beirat

(2) Die Organe werden von einer Geschäftsstelle unterstützt.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GS Informatik sind:

- a) alle in der Fachrichtung Informatik promotionsberechtigten Dozentinnen/Dozenten. Diese gehören der Dozentenversammlung (§ 6) an.
- b) alle Studierende an der UdS, die zur Promotion bzw. zum Zwecke der Promotion in der Informatik eingeschrieben sind. Diese Mitglieder bilden die Graduiertenversammlung (§ 7).

(2) Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die GS Informatik wird durch den Auswahlausschuss im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I entschieden nach den in der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I der UdS vorgegebenen Kriterien.

(3) Die Mitgliedschaft in der GS Informatik endet

- a) wenn man aus der Gruppe der in der Fachrichtung promotionsberechtigten Dozentinnen/Dozenten ausscheidet.
- b) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion, oder durch schriftlich erklärten Austritt, oder durch Beschluss des Fortschrittsausschusses,

wenn dieser im Rahmen der Qualitätskontrolle feststellt, dass nach seinem Ermessen ein Promotionserfolg nicht zu erwarten ist.

- c) auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 gröblich verletzt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GS Informatik nach § 2 sowie an der Verwaltung der GS Informatik nach Maßgabe dieser Regelung mitzuarbeiten und die GS Informatik aktiv zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Promovierende haben das Recht auf einen angemessenen Arbeitsplatz, insbesondere auch während der Qualifikationsphase (siehe § 14).

(3) Die Mitglieder der GS Informatik können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GS Informatik durchgeführt und von der GS Informatik unterstützt werden sollen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der GS Informatik, der UdS und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 14 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in der GS Informatik durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

(5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Stimmrecht in der jeweiligen Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder:

- (a) in der Dozentenversammlung die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a),
(b) in der Graduiertenversammlung die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b).

§ 6

Dozentenversammlung

- (1) Die Dozentenversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt.
- (2) Im Benehmen mit dem Fakultätsrat schlägt die Dozentenversammlung aus ihrer Mitte Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. d) vor.
- (3) Die Dozentenversammlung hat folgende Aufgaben:
- Bestimmung der Mitglieder des Auswahlausschusses,
 - Bestimmung der Mitglieder des Fortschrittsausschusses,
 - Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag der GS Informatik an die DFG,
 - Änderungen bzw. Fortschreibungen dieser Regelung vorzuschlagen,
 - Vorschläge der Vorstandsmitglieder und Direktorin bzw. Direktor sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin.
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Einsetzung / Besetzung von Ausschüssen

§ 7

Graduiertenversammlung

- (1) Der Graduiertenversammlung gehören alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fachrichtung Informatik an.
- (2) Im Benehmen mit dem Fakultätsrat schlägt die Graduiertenversammlung aus ihrer Mitte jährlich ein Vorstandsmitglied sowie ein/e Stellvertreter/in gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. e) vor.
- (3) Die Graduiertenversammlung soll auch bei der Gestaltung des Programms der GS Informatik durch den Vorstand miteinbezogen werden.
- (4) Die Graduiertenversammlung darf für eigene Projekte gemäß den Zielen der GS Informatik zentrale Mittel vom Vorstand schriftlich beantragen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der GS Informatik besteht aus:
- a) dem/der Dekan/in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (ex officio)
- b) dem/der Studiendekan/in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (ex officio)

- c) dem/der Direktor/in (ex officio)
- d) weiteren 4 Mitgliedern der Dozentenversammlung (§ 6)
- e) einem/er Vertreter/in der Graduiertenversammlung (§ 7)
- f) einem externen Mitglied, in der Regel ein Mitglied einer anderen Fakultät der UdS (Vorschlag durch den/die Präsidenten/Präsidentin der UdS im Benehmen mit dem Fakultätsrat)
- g) dem/der Geschäftsführer/in bzw. die leitende Person der Geschäftsstelle (ex officio und ohne Stimmrecht).

(2) Die Vorstandsmitglieder unter Absatz 1 Buchst. d), e), f) werden durch das Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I bestellt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

(3) Die Amtszeit des/der Vertreter/in der Promovierenden beträgt 1 Jahr.

(4) Jedes kooperierende Institut (§ 1) hat an den Vorstandssitzungen passives Teilnahmerecht mit einem/einer fest benannten Vertreter/in, sofern kein Mitglied aus seinen Reihen bereits in den Vorstand bestellt wurde.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der GS Informatik. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben, die die Ziele der GS Informatik (§ 2) vortragen. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung, sowie Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes,
- Akquise von Drittmitteln zur Förderung der Belange der GS Informatik,
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der GS Informatik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
- Beratung der Direktorin bzw. des Direktors bei der Verteilung der Ressourcen,
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 16),
- Strategische Planung und allgemeine Vorgaben zu Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 16)
- Personalangelegenheiten der aus Mitteln der GS Informatik finanzierten Mitarbeiter,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
- Gleichstellung, insbesondere die Professorinnen „at large“-Initiative
- Öffentlichkeitsarbeit.

- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der GS Informatik in Form von internen Evaluationen.

(6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen und kann Aufgaben delegieren.

(7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.

§ 9

Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet die GS Informatik und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende/r von Vorstand und der Dozentenversammlung.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor der GS Informatik sowie ein/e Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Professoren der FR Informatik und ihnen Gleichgestellten durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I im Benehmen mit dem Vorstand der GS Informatik vorgeschlagen und von dem Dekanat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I bestellt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(3) Zu den Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der GS Informatik.
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Dozentenversammlungen.
- Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der GS Informatik.
- Information der Mitglieder und der Geschäftsstelle.

§ 10

Auswahlausschuss

(1) Der Auswahlausschuss ist für die Anwerbung und Auswahl der Promotionskandidaten und die Vergabe von Anfangsstipendien zuständig.

(2) Der Auswahlausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern aus den Reihen der Dozentenversammlung. Diese werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(3) Aus seinen Mitgliedern bestimmt der Auswahlausschuss eine/einen Vorsitzende/n.

(4) Der Auswahlausschuss soll vorhandene Expertise, insbesondere auch die der Graduierten, bei seiner Arbeit in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Auswahlausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Auswahlausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit und Entscheidungen.

§ 11

Fortschrittsausschuss

(1) Der Fortschrittsausschuss ist für die Organisation und Aufsicht der regelmäßigen Fortschrittskontrolle der Graduierten in der GS Informatik und die Vergabe von Stipendien zuständig. Die Fortschrittskontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.

(2) Der Fortschrittsausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern aus den Reihen der Dozentenversammlung. Diese werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(3) Aus seinen Mitgliedern bestimmt der Fortschrittsausschuss eine/einen Vorsitzende/n.

(4) Der Fortschrittsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Fortschrittsausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit und Entscheidungen.

§ 12

Beirat

(1) Für die GS Informatik ernennt der/die Präsident/in der UdS aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Als Mitglieder des Beirats werden Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland erwünscht, die wissenschaftlich einschlägig ausgewiesen sind und eine Verbindung zu den Zielen der GS Informatik erfüllen. Angestrebt wird die Besetzung durch zwei Mitglieder aus dem akademischen Bereich und einem Mitglied aus der Industrie. Eine dieser Personen soll möglichst Erfahrung in Gleichstellungsfragen einbringen können.

(2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung der GS Informatik zu geben und den Vorstand und in diesem Zusammenhang das Universitätspräsidium zu beraten.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Beirats an den Vorstand bzw. den Direktor der GS Informatik gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro 18 Monate stattfinden.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 4-6 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Neubesetzungen sollen möglichst zeitversetzt stattfinden, um Kontinuität zu gewährleisten.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der GS Informatik wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors mit Zustimmung des Vorstands.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die:

- organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GS Informatik,
- Unterstützung von Direktor/Direktorin und Vorstand sowie des Beirats,
- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat und ggf. anderer Ausschüssen sowie der Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.,
- Personal- und Finanzwesen,
- Korrespondenz.

(3) Die Geschäftsstelle hat in der Person des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Organe der GS Informatik, mit Ausnahme des Beirats. Letzterer kann jedoch seine/ihre Anwesenheit erbitten. Der/die Geschäftsführer/in hat kein Stimmrecht.

§14

Qualifizierungskonzept / Promotion

(1) Die GS Informatik bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Programm an. Dessen Gestaltung, Weiterentwicklung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt den jeweils zuständigen Organen.

(2) Das Programm besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Phasen, der Qualifizierungsphase und der Promotionsphase. Im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Naturwissenschaftlich- Technischen Fakultät I lässt der Auswahlausschuss Bewerberinnen und Bewerber zur Qualifizierungsphase zu und legt die zu erfüllenden Leistungen fest. Die Qualifizierungsphase endet mit der Qualifizierungsprüfung (Eignungsfeststellung), die vom Fortschrittsausschuss im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Naturwissenschaftlich- Technischen Fakultät I durchgeführt wird. Im Übrigen gilt die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich- Technischen Fakultät I der UdS.

(3) Über die in der Promotionsordnung vorgegebene Betreuung hinaus verpflichtet sich die GS Informatik zu einer gemeinsamen Verantwortung der Dozentinnen und Dozenten für den Fortschritt aller Graduierten. Insbesondere sollen alle Graduierten regelmäßig durch die Dozentenversammlung besprochen werden.

(4) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die GS Informatik spezielle karrierefördernde Maßnahmen an (z.B. sog. Soft Skill-Seminare, Vortragsreihen, etc.). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichstellung (z.B. Professorinnen „at large“).

§ 15

Stipendien / wissenschaftliche Anstellungen

(1) Die GS Informatik bemüht sich, allen ihren Doktorandinnen und Doktoranden während ihrer gesamten Mitgliedschaft in der Graduiertenschule eine finanzielle Förderung zu ermöglichen. Formen solcher Förderung sind u.a. Anstellung zur Unterstützung von Forschung und Lehre in den Instituten und Lehrstühlen der beteiligten Dozentinnen/Dozenten, Anstellung im Rahmen von Forschungsprojekten der beteiligten Dozentinnen/Dozenten, oder Stipendien.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten vergibt die GS Informatik eine finanzielle Förderung für Promovierende sowohl in der Qualifizierungs- als auch in der Dissertationsphase. Über die Vergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Fortschrittsausschuss (§ 11), direkt bei Eintritt in die GS Informatik, der Auswahlausschuss (§ 10). Die Förderdauer beträgt in der Regel 6 Monate. Verlängerungen sind möglich, allerdings darf die Gesamtförderdauer in der Qualifizierungsphase 18 Monate und in der Dissertationsphase 3 Jahre nicht überschreiten.

(3) Für Promovierende in der GS Informatik mit Vollzeitstellen dürfen die Dienstpflichten der Weiterqualifikation nicht hinderlich sein.

(4) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen und bei Vorliegen eines Härtefalls die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung. Über Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 16

Interne Mittelverteilung

Die verfügbaren Mittel sind zur Erfüllung der Ziele der GS Informatik einzusetzen. Der Vorstand beschließt über ihre Verwendung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Organe (Beirat, Dozentenversammlung, Auswahlausschuss, Fortschrittsausschuss, Graduiertenversammlung).

§ 17

Kooperationen

(1) Die GS Informatik arbeitet eng mit der FR Informatik und der Naturwissenschaftlich- Technischen Fakultät I zusammen und wird durch deren Selbstverwaltungsstrukturen unterstützt.

(2) Die GS Informatik kooperiert mit den durch ihre Mitglieder beteiligten An-Instituten (MPI-INF, MPI-SWS, DFKI). Sie kann gegebenenfalls zu diesem Zweck den Abschluss von Kooperationsverträgen vorschlagen.

§ 18

Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der GS Informatik gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Bei Autoren- oder Koautorenschaft eines Mitglieds der Graduiertenversammlung muss seine Mitgliedschaft in der GS Informatik angeführt werden wie auch ein Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzinitiative.

§ 19

Verfahrensregelungen

Für die Verfahren der Organe und Gremien der GS Informatik gilt die Grundordnung der Universität des Saarlandes.

§ 20

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. Februar 2009

Der Universitätspräsident
(Univ. Prof. Dr. Volker Linneweber)